

Hausordnung

Vorwort:

Unsere Schule mit allen ihren Räumen, Anlagen, Plätzen und Geräten, mit allen SchülerInnen, LehrerInnen und Verwaltungspersonen ist unser Arbeitsplatz, also unsere Umwelt für die Zeit, die wir hier verbringen.

Wir wollen daher dieses Umfeld und sein geistiges Klima so erhalten und pflegen, dass wir hier gerne sind, und auch Besucher sich hier wohlfühlen. Betrachten wir die folgenden Grundsätze als eine Art Vertrag zur lebensfreundlichen Gestaltung der Orte, der Beziehungen, in denen wir arbeiten - also leben - für uns selbst und für einander.

1. Grundsätze:

1.1. Kenntnisnahme und Umsicht

Wer Menschen und Dinge wirklich wahrnimmt, wird ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Eine Form davon ist Höflichkeit, gegenseitige freundliche Kenntnisnahme. Dies äußert sich im Gruß, im Entgegenkommen. Dies ist auch der Anfang einer guten Gesprächsbasis.

1.2. Vorsicht und Rücksicht

Die SchülerInnen wollen das Lehrziel erreichen, die LehrerInnen möchten dafür ihre Erfahrungen und Einstellungen vermitteln. Unser aller Aufgabe ist es daher, dieses Geschehen so reibungslos und so ertragreich wie möglich ablaufen zu lassen. Wenn wir mitdenken, vorausdenken, sensibel nachfragen und nachfühlen, werden Verzögerungen, Behinderungen oder Schäden gar nicht erst auftreten. UND: Mit Humor geht vieles leichter!

2. Geltungsbereich:

Diese Hausordnung hat Gültigkeit für alle Räumlichkeiten des Schulgebäudes, für die Höfe, den Schulvorplatz und die Gehsteige, die Sportstätten und sonstigen Anmietungen, somit für alle Schulbereiche der CAMILLO-SITTE-LEHRANSTALT, HTBLuVA Wien III.

Zusätzlich zu dieser Hausordnung sind folgende Sonderordnungen zu beachten:

- Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen (für LehrerInnen und Verwaltung)
- Verhalten im Brandfall (für LehrerInnen und Verwaltung)
- Verhalten im Brandfall (für SchülerInnen)
- Räumungsplan
- Bauhofordnung
- Buffetordnung
- Garderobenordnung
- Benützungsordnung für die Tiefgarage (für LehrerInnen und Verwaltung)
- EDV-Ordnung

3. Bestimmungen:

3.1. Schulgelände und Öffnungszeiten

Das Schulgebäude ist an den Unterrichtstagen während des Schuljahres von jeweils 20 Minuten vor Unterrichtsbeginn bis 30 Minuten nach Beendigung des Unterrichtes geöffnet. Der Aufenthalt außer diesen Zeiten ist für alle Personen nur mit Wissen und Zustimmung der Schulleitung statthaft. Ebenso kann die Schulleitung die Öffnungs- und Schließzeiten bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. kalte Jahreszeit) für begrenzte Zeiträume geändert festlegen.

3.2. Aufsicht

Vor Beginn des Unterrichts, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, in der unterrichtsfreien Zeit sowie während der Pausen findet innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes keine Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler statt. Die erforderliche körperliche und geistige Reife im Sinne des § 2 SchulordnungsVO, § 51 SchUG und Aufsichtserlass 2005 RS 15/2005 des bm:bwk wird grundsätzlich als gegeben angesehen, weshalb die generelle Diensteinteilung der Lehrer zur Aufsicht entfallen kann. Dessen ungeachtet obliegt es jeder Lehrkraft in Einzelfällen ihre gesetzliche Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre Wahrnehmungen besonderer Gefährdungen von Personen und Sachen unverzüglich an die Schulleitung bzw. im Lehrerzimmer zu melden, um dienstliche Veranlassungen treffen zu können.

3.3. Freihalten der Gehsteige

Für den Ruf und das Ansehen unserer Schule ist ein gutes Einvernehmen mit der Wohnbevölkerung der Umgebung notwendig. Eine Ursache vieler Konflikte ist das Verstellen des Gehsteiges durch SchülerInnengruppen, insbesondere in der Leberstraße vor unseren Schuleingängen. Es sind daher Ansammlungen und Gruppenbildungen auf den Gehsteigen zu unterlassen.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere aber auch die SchülerInnen selbst im Rahmen ihrer Mitverantwortung, sollen hier aktiv werden und Zuwiderhandelnde auf ihr Fehlverhalten aufmerksam machen.

3.4. Schuleinrichtungen und Ausstattungen

Alle Benützer der Schuleinrichtungen sind zur pfleglichen Behandlung aller Oberflächenbeläge, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände verpflichtet. Schäden sind sofort schriftlich von den KlassenordnerInnen dem Schulleiter zu melden (Formular "Schadensmeldung"). Mutwillige Beschädigungen bzw. Schäden gegenüber Dritten haben neben Schadenersatz auch disziplinäre Folgen, die bis zum Schulausschluss führen können. Insbesondere sind Beschädigungen und unbefugte Inbetriebnahme der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen und Notausgangstüren untersagt. Die SchülerInnen sind darauf hingewiesen, dass der Notausgang im Bauteil 10 aus Sicherheitsgründen nur im Anlassfall (z.B. Feueralarm, usw.) benützt werden darf.

Den Schülerinnen und Schülern ist das Mitbringen von nicht für den Unterricht benötigten elektrischen und elektronischen Geräten (z.B. Kaffeemaschinen, Unterhaltungselektronik) in die Schule, sowie deren Betrieb untersagt.

Während des Unterrichts ist das Anstecken bzw. Aufladen von elektronischen Geräten (z.B. Notebooks, Taschenrechner) nur mit Bewilligung der Lehrkraft gestattet.

Alle Benützer der Schuleinrichtungen sind gebeten, energiesparende Maßnahmen zu unterstützen, unnötigen Abfall zu vermeiden und möglichst sparsam mit den Ressourcen umzugehen.

3.5. Reinhaltung und Reinigung

Alle Benützer sind zur Reinhaltung des Schulgebäudes und der Freiflächen verpflichtet. Die einzelnen Arbeitsplätze der SchülerInnen sowie die Spinde sind von diesen selbst von jedem Unrat (Speisereste usw.) freizuhalten.

Bei Unterrichtsschluss sind die Schülersessel auf die Tische zu stellen, grobe Verunreinigungen zu beseitigen, die Fenster des Unterrichtsraumes zu schließen, das Licht abzudrehen und die Türe zu versperren.

Die für eine Woche bestimmten KlassenordnerInnen haben die Pflicht, für Ordnung und Sauberkeit in den jeweiligen Unterrichtsräumen zu sorgen. Es gehört zu ihren Aufgaben, in den großen Pausen (im Sommer wie auch im Winter) die Fenster zum Lüften zu öffnen und nach Unterrichtsende darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen sind. Die KlassenordnerInnen tragen auch die Verantwortung für das Klassenbuch. SchülervertreterInnen sind vom Klassenordnerdienst befreit.

Den Lehrkräften obliegt es, sich laufend von der Sauberkeit des Raumes und der Arbeitsplätze zu überzeugen und gegebenenfalls SchülerInnen zur Reinigung zu veranlassen. Auf die gesetzliche Mülltrennung ist besonderes Augenmerk zu legen!

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet wahrgenommene Schäden am Schulgebäude oder an Schuleinrichtungen unverzüglich schriftlich bei der Schulleitung zu melden.

3.6. Funde, Verluste

Funde sind in der Schulwartloge abzugeben. Fundgegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt und wenn sie nicht behoben werden anschließend entsorgt. Für verlorene Gegenstände, die nicht in der Schulwartloge aufliegen, ist in der Direktion eine schriftliche Verlustmeldung zu erstatten.

3.7. Aufzug

Die Benützung der Aufzüge ist wegen der zu geringen Kapazität nur für Behinderte, LehrerInnen und Personal möglich. Für die Dauer von Gehbehinderungen kann unter Vorlage einer schulärztlichen Bestätigung ein Schlüssel gegen Kautions in der Direktion behoben werden.

3.8. Parkplätze

Das Abstellen von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist auf dem Schulgelände nicht zulässig. LehrerInnen und Verwaltungsangehörige können Kraftfahrzeuge gegen Entgelt in der schuleigenen Tiefgarage abstellen. Eine Anmeldung hierfür in der Direktion ist erforderlich.

3.9. Plakate, Ankündigungen

Ankündigungen und Plakate dürfen im Schulbereich grundsätzlich nur mit Genehmigung des Direktors an den hierfür vorgesehenen Flächen angebracht werden. In den Klassenzimmern obliegt die Genehmigung dafür den Klassen- bzw. Jahrgangsvorständen.

3.10. Verhalten bei Unfällen oder Verletzungen

Unfälle, Verletzungen oder plötzliche Unpässlichkeit von SchülerInnen und Lehrpersonen sind sofort der Schulleitung zu melden und es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (z.B. 1.Hilfe, Zuziehung eines Arztes).

Bei Gefahr im Verzuge ist **sogleich** die **Rettung** unter der **Rufnummer 144** zu verständigen.

3.11. Ausfall einer Lehrkraft

Die KlassensprecherInnen oder ihre StellvertreterInnen (bei deren Abwesenheit andere SchülerInnen) sind verpflichtet, spätestens **10 Minuten** nach planmäßigem Unterrichtsbeginn das Fehlen einer Lehr- oder Aufsichtsperson dem Abteilungsvorstand bzw. dessen VertreterIn zu melden.

3.12. Rauchverbot

Laut Verordnung (BMUKA vom 28. März 1995, BGBl.Nr. 216/1995 und 221/1996) ist den SchülerInnen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen, sowie schulbezogenen Veranstaltungen das Rauchen untersagt. Auf der Schulliegenschaft ist das Rauchen auch sonstigen Personen nicht gestattet. Bei Überlassung der Schulliegenschaft für andere als unterrichtliche Zwecke können Ausnahmen vom Rauchverbot durch den Schulgemeinschaftsausschuss erteilt werden.

Derzeit ist das Rauchen ausschließlich im großen Hof gestattet, wobei von den Fenstern der Unterrichtsräume mindestens ein Abstand von 10 Metern einzuhalten ist. Diese Regelung setzt die einwandfreie Reinhaltung bzw. Reinigung durch die Nutzer voraus und gilt bis auf Widerruf.

3.13. Regeln für die körperliche Sicherheit, Gewaltprävention und Gesundheit

In Verantwortung aller Schulpartner ist darauf hinzuwirken, die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Sämtliche Formen der Gewaltanwendung und äußere Zeichen der Gewaltbereitschaft sind von den Schulpersonen jedenfalls zu vermeiden.

Die Mitnahme von Gegenständen in den Schulbereich, die die körperliche Sicherheit gefährden (z.B. Waffen und waffenähnliche Artikel, feuergefährliche und giftige Substanzen), Rauschmitteln und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen ist verboten und wird disziplinar, gegebenenfalls auch straf- und zivilrechtlich verfolgt.

Laut Jugendschutzgesetz ist Kindern und Jugendlichen der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit und gemäß vorliegender Schulordnung allen SchülerInnen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei allen Schulveranstaltungen verboten.

Glücksspiele, die Abwicklung von Verkaufsgeschäften und Warenvertrieb sind den SchülerInnen im gesamten Bereich der Lehranstalt nur mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.

3.14. Haftung

Eine Haftung des Bundes für Verlust oder Beschädigung einer Sache, die von einem Schüler in die Schule mitgebracht wurde liegt nur dann vor, wenn diese Sache einem Schulorgan ausdrücklich zur Verwahrung übergeben worden ist.

In Schüलगarderoben wird nur für schulübliche Sachen wie gewöhnliche Kleidungsstücke und Schulutensilien, nicht jedoch für Wertsachen wie kostbare Kleidungsstücke, Schmuck, höhere Geldbeträge, Wertkarten, elektronische Geräte etc. im gesetzlichen Rahmen gehaftet.

Eine Haftung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Sache in einer, dem Schüler zur Verfügung gestellten, jedoch individuell versperrbaren Einrichtung (z.B. Spind) aufbewahrt, oder einem Schulorgan übergeben, jedoch ohne dessen Verschulden (Zufall oder höhere Gewalt) in Verlust geraten oder beschädigt, oder während des Unterrichtes außerhalb der Stammklasse im unversperrten Klassenraum zurückgelassen worden ist.

Sofern eine Schadenersatzpflicht des Bundes vermutet wird, ist ein Schadensfall unverzüglich der Schulleitung zu melden.

3.15. Schülerdaten – Bekanntgabe und Aktualisierung

An der Schule sind für pädagogische Zwecke (z.B. MOODLE- Plattform, Schulnetzwerke, WLAN-Zugang) Datenbanken mit relevanten Schülerdaten zur schulinternen Kommunikation eingerichtet. Die Schülerinnen und Schüler haben dafür ihre persönlichen Daten wie z.B. E-Mail Adresse, Handytelefonnummer, MAC- Adressen bekannt zu geben und stets aktuell zu halten.